

BGE 68 III 120

Bundesgericht (BGE), 1942-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_III_120

FR: ATF 68 III 120

IT: DTF 68 III 120

Volltext

120 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 33. beneficiar d'un actif' acquis grace a la diligence d'autres personnes qui, pour: l'obtenir, ont couru des risques aux- quels il s'est soustrait. Par ces motifs, le Tribunal federal rejette le recours. 33. Entscheid vom 15. September 1942 i. S. Sigrist-NyHeler. Grundstück im Mit- oder Gesamteigentmn des Gemeinschuldners und seiner Ehefrau bei Güterverbindung. Betreuung auf Verwertung des Grundpfandes gegen die Ehefrau als persönliche . Schuldnerin. Gehört" ihr Anteil zmn eingebrachten Gut. so ist ferner der Ehemann als ihr Vertreter zu betreiben. und schliesslich, wegen des eigenen Anteils des Ehemannes dessen Konkursmasse. Art. 186 ZGB. 68 bis SchKG. 61 KV. 89 VZG. Immeuble possede en copropriete ou en propriete commune par des 6pOUX somnis au regime de l'union de biens. Poursuite en r6a.lisation de gage dirigee contre 10. femme en qualite de debi- trice personnelle. Si 10. partde copropriete ou de propriete commune de la. femme constitue un apport de celle-ci, 10. pour- suite doit etre dirigee aussi contre le mari en qualite de repre- sentant de la. femme et egalement contre 10. ma.sse en faillite de ce dernier en raison des droits que cella-ci possede sur la. part du mari. Art. 186 ce, 68 bia LP, 61 Ord. fail., 89 OR1. Immobile posseduto in comproprietA 0 in proprieta comune da coniugi sottoJ!Osti 0.1 regime dell'unione dei beni. Esecu- zione in via di re8J.izzazione di pegno promossa. contra 10. moglie quale debitrice personale. Se la. -parte di comproprietA 0 di proprieta comune della. moglie costituisce un suo apporto, l'esecuzione dev'essere diretta anche contro il marito quale rappresentante della moglie, come pure contro la. ma.ssa. falli- mentare di quest'ultimo 0. motivo 'dei diritti ch'essa possiede sulla. parte del marito. Art. 186 ce, 68 bis LEF, 61 Rag. fall .• 89 RRF. . Der seit dem 18. November 1941 im Konkurs befindliche Walter Sigrist-Nyfieler und seine Ehefrau stehen unter Güterverbindung. Sie sind laut Grundbucheintrag Gesamt- eigentümer einer Hotelbesitzung in Hel'giswil, wobei der Anteil der Ehefrau, was nicht bestritten ist, zu ihrem eingebrachten Gute gehört (BGE 68 UI 42). Am 16. Januar 1942 hob ein Grundpfandgläubiger gegen Frau Sigrist-Nyfieler Betreuung auf Verwertung des Grund- stückes für verfallene Hypothekarzins an, und am 18. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 33. 1.21 Juli 1942 stellte er in dieser unbestritten gebliebenen Betreuung das Verwertungsbegehren. Davon mit dem Formular Nr. 28 benachrichtigt, führte die 8schuldnerin Beschwerd~. Sie machte geltend, neben ihr müsse noch der Ehemann betrieben werden. Und zwar sei die Fort- setzung der Betreuung unzulässig, solange sich der Mann im Militärdienste befinde. Der Antrag der Beschwer- de ging auf Aufhebung des Verwertungsbegehrens und Untersagung jeglicher betreibungsrechtlicher Vorkehrun- gen für die Dauer des Militärdienstes des Ehemannes. Die kantonale Auf~htsbehörde wies die Beschwerde am 24. August 1942 ab. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Schuldnerin an ihren Beschwerdeanträgen fest. Die Sch'hildbetreibungs- UM Konkurskammer zieht in Erwigung : Vom Verbot einer Betreuung des Gemeinschuldners während der Dauer des Konkursverfahrens (Art. 206

SchKG) nimmt Art. 89 VZG die Betreuung auf Verwertung eines nicht zur Konkursmasse gehörenden Pfandes aus. Das Pfand als solches kann auch dann nicht im Konkurs verwertet werden, wenn es zwar nicht ganz im Eigentum von Drittpersonen steht, aber der Gemeinschuldner nur als Mit- oder Gesamteigentümer beteiligt ist. Darauf beruht Art. 61 Abs. I KV, der die bei den Fälle gleichstellt; vgl. ferner BGE 51 III 55, 62 III 145, 64 III 48, 67III 107. Das schliesst natürlich nicht aus, dass im Konkurs auch ein bloss teilweises Eigentum des Gemeinschuldners zur Verwertung gelangen kann (Art. 73/130 VZG und Art. 16 VV AG, BGE 52 111 56), wenn eben nicht Betreuung auf Verwertung des ganzen Pfandes durchgeführt wird. Und im Fall einer solchen Betreuung kommt der Konkursmasse des einen Mit- oder Gesamteigentümers die Stellung eines mitzubetreibenden Pfand- eigentümers zu, was Art. 89 VZG, vom Fehlen jeglichen Eigentums des Gemeinschuldners am Pfandgegenstand ausgehend, nicht in Betracht zieht (vgl. BGE 67III 107). 122 Schuldbetroibungs. und Konkursrecht. N° 33. Die vorliegende Betreuung auf Grundpfandverwertung kann also schon deshalb nicht fortgesetzt werden, weil bisher die Konkursmasse des Ehemannes der betriebenen Schuldnerin Q.ls des einen Gesamteigentümers nicht mit- betrieben wurde. Ferner aber muss, entsprechend dem Begehren der Beschwerde, auch der Ehemann selbst noch betrieben werden. Allerdings nicht in seiner Eigenschaft als persönlicher Schuldner (gemäss Art. 89 VZG), da der Gläubiger mit dieser Betreuung nur die Schuldpflicht der Ehefrau geltend macht. Wohl aber als deren Vertreter hinsichtlich des eingebrachten Gutes, . wozu .das Teil- Eigentumsrecht der Ehefrau gehört. Die Güterverbindung besteht während des über den Ehemann eröffneten Konkursvenahrens fort, bis es allenfalls zur Ausstellung von Verlustscheinen kommt (Art. 186 ZGB). Die Rechte des Ehemannes am Frauengut einschliesslich der Ertrags- gewinnung fallen aber nicht etwa in seine Konkursmasse, sondern sind gerade im Hinblick auf die Möglichkeit des Eintrittes gesetzlicher Gütertrennung mit rückwirkender Kraft dem Konkursbeschlage völlig entrückt (wie bereits in dem frühem diese Eheleute betreffenden Beschwerde- venahren entschieden wurde; BGE 68 III 42). Somit bleibt der Ehemann Vertreter der Ehefrau im Sinne von Art. 68 bis SchKG, wie. wenn er nicht im Konkurs wäre. Das hat zur Folge, dass neben der Ehefrau als Schuldnerin der Ehemann als deren Vertreter hinsichtlich des ein- gebrachten Gutes' zu betreiben ist und je eine entspre- chende Ausfertigung der Betreuungsurkunden zu erhalten hat (BGE 64 III 98), ganz abgesehen von der ferner erwähnten Notwendigkeit der Betreuung seiner Konkurs- masse wegen deren Rechte am Pfandgegenstand. Die Anhebung und Fortsetzung der Betreuung gegen den Ehemann steht unter dem Vorbehalt eines ihm zu- stehenden Rechtsstillstandes. In der Vernehmlassung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist nicht mehr von einer privaten Anstellung bei der Truppe als Koch die Rede, sondern von freiwilligem Militärdienst, womit wie mit Schuldbetroibungs. und Konkursrecht. N0 34. 123 obligatorischem Militärdienst Rechtsstillstand verbunden ist (Art. 16 ff. der Verordnung vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstrek- kung, wodurch Art. ,57 SchKG bis auf weiteres ersetzt ist; BGE 66 III 49). Das Venahren gegenüber der Ehe- frau muss demnach ruhen, bis die Betreuung auch gegen- über dem Ehemann (abgesehen von dessen Konkursmasse) wirksam angehoben und zur Fortsetzung reif geworden ist. Will der Gläubiger geltend machen, der Ehemann der betriebenen Schuldnerin bedürfe des Rechtsstillstandes gar nicht zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz, so steht ihm frei, entsprechend Art. 20 lit. b der erwähnten Verordnung den Rechtsöffnungsrichter anzurufen. Demnach erkennt die Sohubdbetr.- u. Konkurskammer!': Der Rekurs wird gutgeheissen und die Mitteilung des

Verwertungsbegehrens aufgehoben. 34. Sentenza 8 ottobre 1942 nella causa Soldati. Commissario del concordato ; potere disciplinare ; retribuzione a sensi dell'art. 61 della tariffa. 1. Il commissario nominato giusta l'art. 295 LEF, che non faccia parte dell'ufficio d'esecuzione o dell'ufficio dei fallimenti, e sottoposto al potere disciplinare dell'autorità competente in materia di concordato. 2. Sui reclami concernenti l'applicazione della tariffa in general.- e la determinazione della retribuzione a' sensi dell'art. 61 della tariffa in particolare e competente a decidere l'autorità di vigilanza in materia di esecuzioni e fallimenti. 3. La chiusura della procedura concordataria non osta all'applicazione dell'art. 61 della tariffa chiesta dal debitore (eventualmente dall'amministrazione del suo fallimento) per crearsi una base su cui poggiare la domanda di restituzione di somme" che il commissario ha indebitamente ritirato per le sue prestazioni. 4. Nel determinare la retribuzione a' sensi dell'art. 61 della tariffa e lecito che l'autorità di vigilanza prenda come criterio di base non soltanto la mole, ma anche l'utile ed il successo del lavoro fornito dal commissario e tenga pure conto dell'importanza degli altri proventi di cui ha beneficiato il commissario nella procedura concordataria.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.